



Weisung über die Mitarbeiterbeurteilung

vom 30. April 2024

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, erlässt folgende Weisung über die Mitarbeiterbeurteilung:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, soweit nicht übergeordnete Erlasse angewendet werden.

2. Grundsätze

Art. 2 Mitarbeiterbeurteilung (MAB)

¹ Die Mitarbeitenden werden über einen Zeitraum von einem Jahr, in der Regel von April bis März, beurteilt.

² Die Mitarbeitenden werden bis spätestens am 31. Mai durch die Vorgesetzte Person beurteilt.

³ Die ausgefüllten MAB-Formulare müssen bis am 30. Juni beim Personaldienst eingereicht werden.

⁴ Die Bereichsleitenden, die Schulleitungen und die Leitung Alterszentrum und Spitex werden durch den Stadtschreiber und den zuständigen Referenten beurteilt.

⁵ Der Stadtschreiber wird durch das Stadtpräsidium und einem weiteren Mitglied des Stadtrats beurteilt.

Art. 3 Mitarbeitergespräche (MAG)

¹ Während der Beurteilungsdauer findet in der Regel ein MAG zwischen dem Mitarbeitenden und dem Vorgesetzten statt.

² Das Gespräch kann beidseitig gewünscht werden.

³ Die MAG sind Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 4 Zielvereinbarung

An der Mitarbeiterbeurteilung wird eine Zielvereinbarung für den kommenden Beurteilungszeitraum vorgenommen, welche mindestens zwei bis drei Ziele umfasst. Die Ziele müssen in die SMART-Formel eingeteilt werden können. Die SMART-Formel unterteilt sich wie folgt:

S -pezifisch

M -essbar

A -kzeptiert

R -ealistisch

T -ermingerecht

3. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisung über die Mitarbeiterbeurteilung vom 7. Juli 2021 wird mit Inkrafttreten dieser Weisung aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.¹

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 30. April 2024 (SRB 128/2024), in Kraft getreten am 1. Juli 2024